

## **Geschäftsordnung des Verfügungsfonds-Beirat Hochheide**

Beschlossen in der 1. Sitzung am 30. August 2021

### **1. Richtlinie**

Grundlage für die Arbeit des Beirats ist die „Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Soziale Stadt Homberg-Hochheide“, beschlossen vom Rat der Stadt am 14.06.2021 (Drucksache Nr. 21-0150)

### **2. Geschäftsführung**

Im Auftrag der Stadt Duisburg übernimmt das Quartiersmanagement die Geschäftsführung des Verfügungsfonds-Beirats. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- \* Beratung der Antragsteller/innen und Unterstützung bei der Entwicklung von Projektideen
- \* Sitzungsleitung und Anfertigung der Protokolle zu den Sitzungen des Beirats
- \* Unterstützung bei der Erstellung des Verwendungsnachweises, Vorprüfung und Weiterleitung an die Stadt.

### **3. Stimmberechtigung und Entscheidungen**

Jedes Mitglied des Stadtteilbeirats hat eine Stimme.

Ist ein Mitglied des Beirats oder ein/e Stellvertreter/in selbst an einer Antragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt, nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zum Antragsgegenstand nicht teil. Dies gilt auch wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zum/zur Antragsteller/in vorliegt. Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus dem Stadtteiffonds soll einvernehmlich getroffen werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, ist für die Entscheidung **eine einfache Mehrheit** im Beirat zu finden.

### **4. Einladung und Beschlussfähigkeit**

Der Beirat tagt bis zu viermal im Jahr.

Die Einladung zur Sitzung muss zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Teilnehmer/innen zugegangen sein. Die Anträge werden mit der Einladung den stimmberechtigten Mitgliedern und der Stadt Duisburg übersandt (in Ausnahmefällen können einzelne Anträge in einer Nachsendung bis eine Woche vor dem Sitzungstermin zugeschickt werden).

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder** (5 Personen) anwesend sind.

## 5. Öffentlichkeit | Anhörungen

Die benannten Vertreter/innen können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber, sofern die zu vertretende Person anwesend ist, kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung soll die Antragsteller/innen zwecks Anhörung zu den Projektanträgen zur Sitzung einladen. Die Vertreter/-innen der Antragsteller nehmen nicht an der Diskussion und Beschlussfassung ihres Projektes teil.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist der verbindliche Handlungsrahmen für den Verfügungsfonds-Beirat.

Die Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung des Beirats mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Sie tritt direkt nach Beschlussfassung in Kraft.

## 7. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Duisburg, den 30. August 2021